

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 16.

Dresden, am 11. Januar

1861.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der Ersten
Kammer am 5. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Ent-
schuldigung. — Fortgesetzte Verathung des Berichts der
Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung
für die evangelisch-lutherische Kirche, und zwar über §. 42.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegen-
wart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der
Herren königlichen Commissare, Geh. Raths Dr. Hübel
und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesen-
heit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des über
die letzte Sitzung vom Secretär v. Egiby aufgenommenen
Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung ge-
nehmigt und von den Herren Freiherrn v. Kochow und
Vizepräsident Freiherrn v. Friesen mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vor-
trag aus der Registrande, welche aus einer Nummer besteht.
Ich ersuche Herrn Secretär v. Egiby, uns dieselbe vorzu-
tragen.

(Nr. 99.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl
Druckeremplare einer Petition des Generalbevollmächtigten
der Besitzer der Eisenhüttenwerke Schönheide und Wilden-
thal, Hugo Ebler v. Querfurth und Genossen, um Ver-
mittlung zu Erlangung einer Eisenbahn durch das Mulden-
und Zwotathal nach dem Egerthale bei Falkenau in Böhmen,
zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die gewünschte Vertheilung
ist bereits erfolgt. Die Originalpetition ist bei der Zweiten
Kammer eingegangen und wird zunächst dort zur Verathung
kommen.

Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner entschuldigt
sich Betreffs der heutigen Sitzung mit Unwohlsein.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen
und so können wir zur Tagesordnung übergehen, zu
welchem Behufe ich den Herrn Referenten bitte, den Redner-
stuhl zu betreten.

I. K. (2. Abonnement.)

Referent Vizepräsident v. Friesen:

§. 42.

Zu 5. Abänderungen in der allgemein eingeführten
Liturgie sind kein Gegenstand der Verathung und Ent-
schließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe,
sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregiment zu.

Wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Ver-
ordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder
die Wahl freilassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Auf-
hebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl
zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesang-
büchern, Katechismen, Agendenformularen und dergleichen,
oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine
Stimme über liturgische Fragen einräumen will, da ist der
Kirchenvorstand zu befragen und hat er sich für die Ge-
meinde zu erklären, wenn nicht die Behörde für angemessen
befindet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde
zu hören.

Die Motiven sagen:

Zu §. 42.

Unbedenklich wird man den Kirchenvorständen über-
lassen können, im Namen der Gemeinde Einrichtungen des
Gottesdienstes und der Liturgie zu beantragen und zu ge-
nehmigen, insoweit den Gemeinde eine Stimme dabei zu-
steht. Denn sie werden mit den Bedürfnissen und den
Wünschen der Gemeinde so bekannt sein, oder sich davon
so zuverlässige Kenntniß zu verschaffen Gelegenheit haben,
daß sie nicht leicht etwas beantragen oder zugestehen dürften,
was denselben entgegen wäre.

Unser Bericht sagt: „Zu §. 42 hatte die Deputation
eine Erinnerung nicht zu machen. Sie trägt daher auf
unveränderte Annahme an“. Die Zweite Kammer hat in
ihrem Bericht ebenfalls gegen §. 42 ein Bedenken nicht
erhoben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zuvörderst
der geehrten Kammer zwei Anträge vorzuführen, die in
Bezug auf §. 42, der soeben vom Herrn Referenten vor-
getragen worden ist, eingebracht worden sind. Es ist zu-
nächst der Antrag des Herrn Rittner und dann derjenige
des Herrn Superintendenten Dr. Bechler. Der erste, von
Herrn Rittner eingebrachte, lautet folgendermaßen: „es soll
der §. 42, wie er sich im Gesetzentwurf vorfindet in Weg-
fall gebracht werden und dagegen folgende Worte einge-
schaltet werden:

„Abänderungen in der Liturgie sind Gegenstand der